

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 19 (1939)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die Baseler Hinkmar-Handschrift  
**Autor:** Perels, Ernst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-73878>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Baseler Hinkmar-Handschrift.

Von Ernst Perels.

Im Jahre 1930 glückte es Karl Christ auf einer Forschungsreise, durch Einsicht in den eigenhändig geschriebenen Katalog (Hs. Basel U. B. AR I 11) der Bibliothek des Professors Remigius Faesch (1595—1666) in der Baseler Hs. O II 29 eine von der gelehrten Forschung völlig übersehene wertvolle Sammlung von Briefen und Schriften Hinkmars von Reims neu zu entdecken. Der Finder hatte die große Freundlichkeit, mich auf die von ihm aufgespürte Handschrift hinzuweisen<sup>1</sup>. Und die Baseler Universitätsbibliothek entsprach alsdann meiner Bitte, indem sie den Kodex liebenswürdigerweise nach Berlin übersandte, wo er nunmehr auf seinen Inhalt und seine Bedeutung hin eingehender untersucht werden konnte.

Die Prüfung ergab nichts geringeres, als daß die Handschrift für mehrere der bedeutendsten Erzeugnisse aus Hinkmars Feder die einzige ungedruckte Überlieferung darstellt. Vor allem ist darin die für die fränkische Verfassungsgeschichte bedeutsamste zusammenhängende Schrift «*De ordine palatii*» enthalten, von der seit Busaeus keinem Bearbeiter oder Benutzer eine handschriftliche Vorlage bekannt war. Aber auch die kirchenverfassungsrechtlich überaus wichtige Abhandlung «*De iure metropolitorum*» und andere bemerkenswerte Stücke finden sich in ihr. Die textliche Untersuchung bringt keine fundamentalen Überraschungen, aber im einzelnen doch Abweichungen von den Drucken, die teilweise erhebliche Beachtung verdienen.

\* \* \*

Die im Katalog der Baseler U. B. nicht verzeichnete Hs. — Folio, Papier, Mitte 16. Jh. — besteht aus acht einzelnen Faszikeln.

<sup>1</sup> Vgl. auch P. Lehmann, Die mittelalterliche Dombibliothek zu Speyer, Sitzungsberichte der Bayer. Akad. der Wissensch., Philos.-Histor. Abt. 1934, S. 36.

Zwei davon sind kartoniert, die anderen sechs lose Lagen. Da diese verschiedenen Teile sich in keiner bestimmten Anordnung vorhanden, auch weder getrennt gekennzeichnet noch im einzelnen paginiert oder foliiert waren, gestattete die Baseler Universitätsbibliothek die Signierung der acht Volumina nach dem Alphabet sowie die Vornahme einer Paginierung innerhalb der einzelnen Faszikel.

Es ergab sich die Frage, auf welcher Grundlage die Ordnung der Hs. herzustellen war. Mehr oder weniger verblaßte ältere Faszikel-Signaturen zeigten sich für die mutmaßliche ursprüngliche Reihenfolge als wertlos; sie lassen lediglich durch die Bezeichnungen i und kl den Zusammenhang des in zwei verschiedenen Lagen aufbewahrten Stückes Schroers, Hinkmar Erzbischof von Reims (1884), Registrum n. 387 noch erkennen. Die Durchführung einer chronologischen Folge — etwa nach dem Registrum von Schroers — oder gar einer Ordnung nach sachlichen Gesichtspunkten schied aus. Man mußte versuchen, wenigstens im Rahmen des Gegebenen dem Überlieferungsprinzip gerecht zu werden. War darum nun die Reihenfolge, wie sie der Katalog von Faesch zeigt, wieder herzustellen? Er hat nachstehende Anordnung: Schroers Reg. 571. 417. 495. 420. 387 I. 407. 387 II. 358. 251.

Diese Reihenfolge erscheint durchaus willkürlich, und ihre Beachtung konnte schon wegen der Zerreißung des Stückes Schroers Reg. 387 — die nicht einmal der eben erwähnten Zertrennung dieses Briefes in unserer Hs. entspricht — nicht in Frage kommen. So ergab sich als einzige vertretbare Lösung: Anschluß an die Ordnung der Erstausgabe des Busaeus<sup>2</sup>. Denn diese hat sich «ordine parum admodum mutato» offenbar einigermaßen an ihre handschriftliche Vorlage gehalten. Es ist erweislich<sup>3</sup>, daß zwischen der Editio princeps und der Baseler Hs. ein unmittelbarer Zusammenhang nicht besteht. Aber die sehr weitgehende textliche und Material-Verwandtschaft ist gar nicht zu

<sup>2</sup> Johannes Busaeus, Hincmari Rhemensis archiepiscopi epistolae (Moguntiae 1602).

<sup>3</sup> Vgl. unten S. 11 f.

verkennen, und ohne nähere Prüfung<sup>4</sup> könnte man wohl auf die Vermutung kommen, daß beide aus der gleichen Vorlage abgeleitet sind, dem heute verschollenen Kodex der Dombibliothek zu Speier. Auf Grund dieser Sachlage wurde die Faszikel-Signierung grundsätzlich nach Busaeus' Reihenfolge vorgenommen.

Die Neuordnung und der Inhalt der Hs. stellen sich danach folgendermaßen dar:



## Anhang.

- (I. Karton Stück 3) „ 19'-24. „*Collectio domini Hincmari.*“  
Nicht bei Busaeus

(I. Karton Stück 4) „ 24'. Anfang von Schroers Reg. 358 noch einmal  
(s. oben d), aber durchgestrichen

f) (lose) „ 1-15. „*Quid de presbyteris*“  
= Busaeus 7 S. 128, Schroers Reg. 407

g) „ „ 1-12'. „*Antequam provintiae*“  
= Busaeus 9 S. 163, Schroers Reg. 420

h) (II. Karton) „ 1-40. „*Mitto vobis-in saecula saeculorum. Amen*“  
= Schroers Reg. 251.

Die Vollständigkeit bzw. Unvollständigkeit von Basel O II 29 ist nicht feststellbar. Die Hs. enthält sämtliche von Busaeus gedruckten Hinkmar-Stücke bis auf zwei: Bus. 4 S. 42 «*Doctrina*

<sup>4</sup> Vgl. unten S. 11.

<sup>5</sup> Foliiert als Fortsetzung des Faszikels e<sup>1</sup>, in dem Bl. 14 unbeschrieben ist.

*est*» = Schroers Reg. 572 und Bus. 8 S. 163 «*S. Gregorius papa*» = Schroers Reg. 508. Aber obgleich diese beiden Dokumente nach dem von Faesch verfaßten Katalog schon dessen Bibliothek niemals zugehört haben, kann es doch keineswegs als ausgeschlossen gelten, daß sie bereits vorher — als lose Lagen (die zwischen *c* und *d* einerseits, zwischen *f* und *g* andererseits einzugliedern wären) — abhanden gekommen sind. Ein sicheres Argument für engste Beziehung zwischen der Baseler Hs. und der Vorlage des Busaeus sind auch die von diesem angeführten Inscriptionen — wie etwa die S. 188 angegebene zu Schroers Reg. 417 —, die mit denen in O II 29 übereinstimmen.

Über Busaeus hinaus bringt die Hs. in *h* Hinkmars Schrift «*De cavendis vitiis*» (Schroers Reg. 251), mit den übrigen Stücken in jeder Hinsicht außer Zusammenhang stehend und zweifellos aus anderer Vorlage geschöpft. Das Papier zeigt nicht das in den übrigen Faszikeln in drei Variierungen erscheinende, in Süddeutschland weitverbreitete Wasserzeichen *Briquet 1241*<sup>6</sup>, sondern ein abweichendes.

Ferner findet sich bei Busaeus nicht die im I. Karton als drittes Stück (Bl. 19'—24) enthaltene «*Collectio Domini Hincmari ex sententiis patrum contra haereticos, qui sibi Catharus id est mundos nomen imposuerunt, et de privilegiis multarum sedium. Scriptum est in libro sexto Historiae ecclesiasticae — non in plenitudinem potestatis*». Es handelt sich um eine Sammlung kleineren Umfangs von Zitaten, die wesentlich der kanonistischen und Kirchenväter-Literatur entnommen sind und die beiden in der Inschrift angegebenen Gegenstände — den «*privilegia multarum sedium*» gelten allerdings nur drei Belegstellen — betreffen. Die einzelnen Zitate lassen sich fast ausnahmslos in den erhaltenen Schriften Hinkmars nachweisen, z. T. sogar in der gleichen Reihenfolge angeführt. Diese *Collectio* würde Beachtung verdienen, wenn in ihr etwa die späte Kopie einer Quellenzusammenstellung erhalten wäre, die Hinkmar als Vorlage gedient hätte, oder allenfalls auch, wenn sie von ihm selbst, wie die Inschrift wohl besagen will, kompiliert wäre. Aber weder die eine noch die andere

<sup>6</sup> Vgl. auch F. Martin, MOeIG. 42 (1927), S. 331.

Möglichkeit kommt wohl ernsthaft in Frage. Abgesehen von dem recht dürftigen Charakter der Sammlung selbst spricht entschieden dagegen, daß sich bei Hinkmar dieselben Zitate mehrfach ausführlicher finden.

So liegen in der «*Collectio*» vermutlich lediglich Zitate vor, die aus Hinkmar exzerpiert sind, sei es aus einzelnen seiner Werke oder aber auch einheitlich, in ihrer Gesamtheit, aus einer vielleicht nicht überlieferten Schrift, die er verfaßt hat. Demnach erübrigts es sich, daß wir uns weiter mit dieser wertlosen Sammlung befassen oder sie hier analysieren. In der Vorlage des Busaeus kann sie übrigens sehr wohl gestanden haben; wahrscheinlich hat dann auch er es für unlohnend erachtet, sie für seine Ausgabe zu berücksichtigen<sup>7</sup>.

In Bezug auf Schrift und Schreiber der Hs. ist folgendes zu bemerken: Mit Sicherheit sind vier Hände zu unterscheiden. Die Kopierarbeit stand unter der Leitung eines Mannes, der über die auch bei Busaeus gedruckten Stücke Schroers Reg. 417 (Fasz. a), 495 (Fasz. b), 571 (Fasz. c) — «*Karolomanum*», 358 (Fasz. d), 387 (Fasz. e<sup>1</sup>), 407 (Fasz. f), 420 (Fasz. g) die Überschrift setzte, teilweise auch noch Adresse und Textanfang schrieb (so bei Schroers Reg. 417 — «*sine ulla*», Bl. 1'; bei Schroers Reg. 358 und 420 nur noch das Incipit bis «*communi anxietate*» bzw. «*antequam provintiae*»), gelegentlich auch im Brieftext da Ergänzungen vornahm, wo der Schreiber des Texthauptstückes die Vorlage offenbar nicht lesen konnte (besonders in Schroers Reg. 358; auch in der «*Collectio*»). Dies ist Hand 1.

Deutlich hebt sich von ihr eine zweite Hand ab, die etwas geziert schreibt, vor allem aber durch ihre Büromäßigkeit, ihren gänzlich nicht-individuellen Duktus zur ersten in diametralem Gegensatz steht. Von ihr ist, bei anfänglich verblaßter Tinte, der gesamte Rest von Schroers Reg. 417 (Fasz. a) geschrieben. Es dürfte sehr schwierig sein, von dieser Hand 2 diejenigen Hände, welche unter dem Arbeitsführer mit der Textabschrift von Schroers Reg. 358 (Fasz. d), 387, auch der «*Collectio*» einschließlich Überschrift (Fasz. e<sup>1</sup> + e<sup>2</sup>), 407 (Fasz. f), 420 (Fasz. g)

<sup>7</sup> S. auch unten S. 10 f.

beauftragt waren, mit Sicherheit zu differenzieren. Wechsel der Schrift bzw. Ersatz der Hand 2 durch einen oder auch mehrere in der Handschrift eng verwandte Schreiber ist nicht völlig ausgeschlossen. Jedoch bleibt der Gesamtcharakter bei all diesen Produkten außerordentlich ähnlich<sup>8</sup>. Und die präzise Unterscheidung ist hier darum ohne jeglichen Belang, weil sich auch die textliche Behandlung der Vorlage, zumal in negativer Hinsicht, genau gleich bleibt.

Mit Bestimmtheit festzulegen ist Hand 3. Sie schrieb den ganzen Text der Stücke Schroers Reg. 495 (Fasz. b) und 571 (Fasz. c). Sie wirkt zwar weniger manieriert als die zweite Hand, aber doch auch stark kanzleiartig, und eigenständigen Charakter — wie der Hand 1 — wird man auch ihr in keiner Weise zusprechen können.

Von durchaus andersartiger Hand — also Hand 4 — ist Schroers 251 (Fasz. h) geschrieben. Da dieses Stück aber, wie bemerkt, überlieferungsmäßig überhaupt eine Sonderstellung innerhalb der Baseler Hs. einnimmt, darf hier von einer paläographischen Erörterung abgesehen werden. — Zu erwähnen ist noch, daß sich zu Schroers 387 und zu der «Collectio» (Fasz. e<sup>1</sup> + e<sup>2</sup>) vereinzelte Randbemerkungen von andersartiger, nicht genau bestimmbarer Gelehrtenhand finden.

Nach dem Gesagten läßt sich zusammenfassen, daß — abgesehen von dem umfangreichen Stück Schroers 251 — zwei Schreibkräfte<sup>9</sup> unter einheitlicher Leitung die gesamte Kopierleistung vollbrachten. Wie ist diese nun qualitativ zu bewerten und welche Rückschlüsse ergeben sich für die Vorlage?

Über die Arbeit der beiden Hauptschreiber unserer Hs. läßt sich einheitlich urteilen, bedauerlicherweise nicht in günstigem Sinne. Denn sie sind dem ihnen gestellten Auftrage nur sehr mangelhaft und unvollkommen gerecht geworden, und ihre humanistische wie ihre paläographische Bildung war der Aufgabe nicht gewachsen. Sie haben ihre Vorlage vielfach weder lesen können noch verstanden; das gibt sich schon durch gelegentlich

<sup>8</sup> Z. B. tritt überall, inmitten der gewöhnlichen die q-Form œ auf.

<sup>9</sup> Vgl. vorher über die Möglichkeit von Abspaltungen der Hand 2, die aber ohne Bedeutung wäre.

frei gelassenen Raum, der im Einzelfall nachträglich ausgefüllt wurde<sup>10</sup>, zu erkennen, dann aber auch sonst durch einfache Übernahme von Kürzungen — .n., qm — wie auch durch unrichtige Abbreviaturen-Auflösung. Vielfach ist «*idem*» statt «*id est*» verlesen, qm wird häufig zu «*quomodo*» aufgelöst und ebenso die gleichfalls auch in älteren Hss. für «*quoniam*» vorkommende Suspensiv-Kürzung quo. Oft sind «*et, vel*», auch «*sed*» miteinander verwechselt<sup>11</sup>, häufig auch «*nos*» und «*vos*», «*noster*» und «*vester*». Auch Flüchtigkeiten der Kopisten lassen sich aus zweifellos unbeabsichtigten Auslassungen in ihren Texten ersehen. Sinnlose Verlesungen, Verschreibungen<sup>12</sup>, Entstellungen können bei beiden Händen keineswegs als Seltenheiten angesprochen werden, sodaß eine Gesamtbewertung ihrer Leistung nur negativ ausfallen kann.

Aber dies ist nicht die Hauptsache. Sie liegt vielmehr in der Beantwortung der Frage nach der Qualität ihrer Vorlage. Und mit absoluter Sicherheit läßt sich feststellen, daß diese ganz positiv zu beurteilen ist und auch die Rekonstruktion des wirklichen Textes mit Erfolg unternommen werden kann. Hiernach ist der reale Wert der Baseler Hs. zu bemessen.

Nachdem sämtliche Stücke derselben, die in der Ausgabe der Briefe Hinkmars in den Monumenta Germaniae Aufnahme finden sollen, sowie die Schrift «*De ordine palatii*» verglichen worden sind, ist zu sagen, daß der Wortlaut der Vorlage recht gut war. Dieses Urteil wird bestätigt einmal durch die Kollation mit den Busaeus-Texten — über die sogleich noch einiges zu bemerken sein wird —, dann aber auch durch die Fassung des, von Schroers 251 abgesehen, einzigen Stückes unserer Hs., zu dem wir alte, karolingische Parallelüberlieferung in dem cod. Berlin

<sup>10</sup> Vgl. oben S. 5.

<sup>11</sup> Die Abschreiber fanden in der Vorlage die Kürzungen & und †. Mit der letzteren — fortgebildetes tironisches ‘et’ — oder † (= ‘vel’) fanden sie sich garnicht zurecht, lösten sie sehr willkürlich bald mit ‘et’, bald mit ‘vel’ auf; manchmal ließen sie sie auch unaufgelöst stehen. — In diesen Fällen sind Varianten überhaupt nicht sicherzustellen.

<sup>12</sup> Nebenbei mag bemerkt sein, daß s und f häufig gar nicht unterscheidbar sind.

Phill. 1769 besitzen, Schroers 407<sup>13</sup>. Der stichprobenweise Vergleich dieses Traktats («*De presbyteris criminosis*») ergab enge Verwandtschaft beider Überlieferungen und relativ zuverlässige, wenn auch durch Kopisten-Unfähigkeit vielfach entstellte, Lesarten der Baseler Hs. Mitunter besteht sogar Übereinstimmung gegenüber Busaeus:

Migne 125, 1093 Z. 5: «*cum magno studio*» («*magno cum studio*» Bus.); 1093 Z. 27: «*genitoris nostri*» («*genitoris mei*» Bus.); 1093 Z. 33/34: «*Deo degentibus*» («*Deo*» fehlt Bus.); 1094 Z. 16/17: «*est recipiendus*» («*recipiendus est*» Bus.).

Dies sind freilich wiederum nur Proben, und es lässt sich nach ihnen nicht mit Sicherheit entscheiden, ob Busaeus hier wie sonst in Zitaten eigenmächtig änderte. — Übrigens ist auch der Text der Berliner Hs. offenbar nicht völlig einwandfrei.

Für eine Beurteilung des textlichen Durchschnittswertes von Basel O II 29 mögen die im Anhang mitgeteilten Varianten zu Schroers 571 («*De ordine palatii*») Beachtung finden. Im übrigen seien, lediglich als Beispiele für die Bedeutung der Hs., hier einige wenige Ergänzungen zu dem Busaeus-Text des wichtigen Stücks Schroers 358 («*De fide Karolo regi servanda*») angeführt:

Migne 125, 963 C. Hinter «*populus, qui cum domino Karolo erat, ex parte maxima illum reliquit*» folgt: «*et ad domnum Hludouicum se contulit*».

964 C. Hinter «*ne cuius sanguis in causa ecclesiae*» folgt: «*fusus*».

964 C. Hinter «*Quid ergo mirum, si inimicos diligent*» folgt: «*discipuli*».

967 B. Vor «*et a plebeis*» steht: «*et a nobilibus*».

970 B. Hinter «*per fenestram in sporta submissus est*» folgt: «*per murum*».

970 C. Hinter «*episcoporum et clericorum*» folgt: «*et laicorum*».

971 D. Der Text des Zitats lautet im Anfang: «*Nam quod pietas ipsius, quin imperatoris, me creditit ...*».

<sup>13</sup> Von der Edition ist es, ebenso wie Schroers 420 und Schroers 571 ('*De ordine palatii*'), als nicht in die Epistolae gehörig auszuschließen.

979 D. Statt «oram clamydis prae saliti silenter incident» steht: «oram clamydis praelati silenter sub diti incident» (aus der Quelle, Gregor I. Reg. pastor. III, 4, Migne 77, 56 lässt sich gerade für die entscheidenden Abweichungen nichts entnehmen) <sup>14</sup>.

Präzise Angaben über die verlorene Vorlage der Baseler Hs. sind naturgemäß schwierig. Das Stück Schroers 251 fällt als besonderen Charakters und zweifellos auch gesonderter Herkunft dabei außer Betracht. Im übrigen macht die Parallelüberlieferung des verschollenen codex Spirensis, der Vorlage des Busaeus, dann aber auch die Gleichartigkeit der Orthographie wie der Kürzungen in den Abschriften eine einheitliche Vorlage für sie kaum nur wahrscheinlich, sondern beinahe zur Gewißheit. Durchaus nicht undenkbar erscheint es, daß diese nach Sache und Gehalt zumeist verwandten, namentlich rechtsgeschichtlich und publizistisch wichtigen Briefe, Traktate, Schriften Hinkmars sehr frühzeitig in einem Kodex verbunden waren. Es würde das nur dem größeren Teil der sonstigen Hinkmar-Überlieferung entsprechen. Und als bezeichnend dafür darf auch angeführt werden, daß Überschneidung mit dieser nur in einem einzigen Falle, bei dem vorher genannten Stück Schroers 407, vorkommt: sämtliche übrigen Dokumente sind, wie eingangs bemerkt, in keiner Handschrift auf uns gekommen oder bekannt geworden.

Aber die unmittelbare Vorlage der Baseler Hs. war kaum karolingisch. Einige Altertümlichkeiten in Ligaturen, Orthographie o. ä. sprechen nicht gegen einen späteren Zeitansatz; denn sie lassen sich auch in Handschriften des 10.—12. Jh. noch unschwer nachweisen. Für einen solchen sprechen die zahlreichen Versehen, unrichtig oder gar nicht aufgelösten Kürzungen <sup>15</sup> der Abschreiber.

<sup>14</sup> Rein eklektisch bemerke ich, daß in Schroers 387 (Migne 126, 205 Z. 20) hinter 'in historiis ecclesiasticis' — vor 'et in epistolis' — folgt: 'et in generalium conciliorum gestis', von Busaeus wahrscheinlich versehentlich (Homoioteleuton!) ausgelassen.

<sup>15</sup> 'regni q' (für 'regnique' S. 25 Z. 20) dürfte z. B. schwerlich aus karolingischer Vorlage übernommen sein. In Clm. 14649 (10. Jh.) findet sich laut freundlicher Mitteilung von B. Bischoff: 'cse qntia' (für 'consequentialia').

Bei Hss. des 9. Jh. als Vorlagen wären derartige Verlesungen, wie sie sich hier finden, fast ausgeschlossen. Besonders fällt auch die aus der Vorlage übernommene Orthographie (z. B. c statt t) weit stärker für deren etwas spätere Herstellung ins Gewicht. Eine Handschrift des 13. Jh. oder gar noch vorgerückterer Zeit hätten diese Abschreiber, die nicht einmal . n . oder qm oder q< auflösen konnten, freilich überhaupt nicht lesen können. Sonach möchten wir glauben, daß eine Vorlage des 11.—12. Jh. in Frage kommt.

Es bleibt noch zu prüfen, in welcher Beziehung die Baseler Hs. zu der Ausgabe des *Busaeus* bzw. zu der von diesem selbst angegebenen Vorlage, einem verschollenen Pergamentkodex der Dombibliothek zu Speier, steht. Diese Frage wurde bereits gestreift, als wir vorher unter Betonung der engen Verwandtschaft beider Überlieferungen die neuhergerichtete Ordnung der einzelnen Faszikel unserer Handschrift zu begründen suchten<sup>16</sup>. Als ebenso ausgeschlossen wie, daß die Baseler Hs. aus *Busaeus* abgeschrieben ist — ein Verhältnis, das ihr natürlich jeglichen Wert nehmen würde —, muß die Möglichkeit bezeichnet werden, daß in ihr etwa eine als Druckmanuskript für *Busaeus* hergestellte Abschrift aus dem Spirensis vorliegt. Beweisargumente erübrigen sich hier. Ein Blick in die Edition des *Busaeus* und auch in seine Vorrede dazu genügt, um einer derartigen Hypothese den Boden zu entziehen.

Was aber läßt sich nun aus *Busaeus* über seine wirkliche Vorlage, den Kodex von Speier, erschließen<sup>17</sup> und wie verfuhr er selbst als Editor? Dazu liegt in seiner Praefatio eine eigene Äußerung vor<sup>18</sup>: er hat die Speierer Handschrift vollständig, in fast unveränderter Folge, abgeschrieben «exceptis binis ternisve fragmentis vel potius epistolarum assumentis, in quibus iisdem fere verbis et sententiis exponi deprehendi, quae iam in aliis epistolis exposita erant». Es läßt sich nicht mit Sicherheit ent-

<sup>16</sup> Vgl. oben S. 2 f.

<sup>17</sup> Vgl. auch P. Lehmann a. a. O. (s. o. S. 1 A. 1) S. 35 f.

<sup>18</sup> Zu vermerken ist auch aus seinem Widmungsbrief an den Bischof Eberhard von Speier, daß er den Pergamentkodex nach Mainz geschickt erhielt, mit der Genehmigung zum Abschreiben, sowie die Ankündigung, daß die Briefe von ihm herausgegeben würden ‘a mendis repurgatae’.

scheiden, ob hier vielleicht die mit Schroers 387 in Verbindung stehende, von Busaeus ausgelassene *Collectio* gemeint ist<sup>19</sup>. Der siebente Brief — d. i. Schroers 407 — ist von Busaeus nur unvollständig herausgegeben<sup>20</sup>. Wesentlich erscheint dann, daß Busaeus die den einzelnen Dokumenten vorangestellten Inscriptionen in seine Anmerkungen am Schlusse der Edition verwies und sie durch neue, selbständige Überschriften ersetzte. Weiter spricht er von den mehr oder weniger ausführlichen Inhaltsangaben, die er zum Zwecke besserer Übersichtlichkeit jedem Stücke voranstellt, sowie über die Hinzufügung von Zitatenangaben. Hierbei ist für uns namentlich der Beachtung wert, was er über die textliche Behandlung der alten Quellenzeugnisse sagt. Er gibt nämlich an: «quia librarii incuria crebro erant depravata, ita ubique descriptimus, ut nunc in emendatissimis inveniuntur codicibus, et non, ut in exemplari Hincmariano erant.» Bemerkenswerte Varianten habe er am Rande notiert. Diese editorische Methode ist nicht die unsere. Sie läßt den Wortlaut der Vorlage und damit eventuell auch den des Archetyps im Ungewissen. Busaeus hat auch nicht nur in Zitaten eigenmächtig den Text nach dem der Originalquellen emendiert, sondern vielfach auch die Zitate selbst ergänzt. Hier läßt sich also über die Fassung des Speierer Kodex Bestimmtes nicht aussagen. Aber die Baseler Hs. hat, im Gegensatz zu Busaeus, offenbar regelmäßig die echte Hinkmarform bewahrt. Gelegentlich hat Busaeus auch an selbständigen Hinkmar-Texten Korrekturen vorgenommen, hier dann aber wohl zumeist die Lesart des Spirensis vermerkt. Zuweilen scheint aber die Alternative zu bleiben: eigenmächtige Emendation durch Busaeus (oder gegebenenfalls auch Verlesung und Auslassung, also Verschlechterung) oder andere Vorlage, als sie die Baseler Hs. hatte.

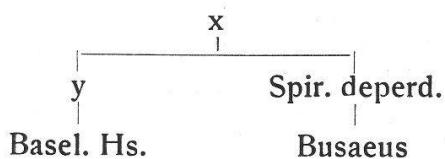
Obgleich Busaeus mitunter zweifellos von sich aus emendierte, bleibt dennoch die große Wahrscheinlichkeit, daß seine Vorlage, die Speierer Handschrift, nicht die der Baseler war. Der Vermutung, daß es sich in dieser um die Busaeus-Kopie

<sup>19</sup> Vgl. oben S. 4 f.

<sup>20</sup> Gerade dies Stück ist in Parallelüberlieferung erhalten (s. oben S. 7 f.), gehört aber nicht in die Epistolae der Mon. Germ.

selbst handele, widerspricht auch ihr zweifellos um etwa ein halbes Jahrhundert höheres Alter. Dafür spricht insbesondere der Umstand, daß vielfache, auch bedeutsamere textliche Abweichungen zwischen beiden Überlieferungen feststehen; ob auch noch ein weiteres Argument, welches die Vorrede des *Busaeus* selbst enthält, bleibt sehr fraglich. Wir glauben vorher<sup>21</sup> nachgewiesen zu haben, daß die Vorlage der Baseler Hs. kaum älter als 11. Jh. gewesen sein kann. Was *Busaeus* über die Orthographie des Spirensis angibt — Schreibungen wie *Hlotharius*, *Hludouuicus*, *parrochus*, *intellego*, *isdem* (statt *idem*), *inreligiosus*, *inlicita* — ist für genauere Fixierung allzu unbestimmt. Es ist vielmehr nicht zu erkennen, daß es sich hier fast restlos um Formen handelt, die auch in Handschriften des 11. und 12. Jh. übergegangen sein können und die wir mitunter sogar auch in der Baseler Hs. wiederfinden. Ja, in deren Vorlage sah anscheinend die Orthographie teilweise eher noch etwas altertümlicher aus. Wir möchten annehmen, daß auch der Spirensis dem 11.—12. Jh. zuzuschreiben ist.

Nach alledem wird in dem Spirensis keinesfalls eine direkte Vorlage der Baseler Hs. zu erkennen sein. Ob diese Vorlage jünger war als die Hs. von Speier, ist zweifelhaft und nicht sicher entscheidbar. Demnach würde das rekonstruierte Stemma folgende Gestalt haben:



<sup>21</sup> Vgl. oben S. 9 f.

### Anhang.

*De ordine palatii* (Schroers 571).

Von der M.G.-Ausgabe abweichende Lesarten der Baseler Hs.<sup>1</sup>.

Die Monumenta-Edition gibt den Druck des *Busaeus* wieder<sup>2</sup>. Die Kollation ist nach dem Abdruck in den *Fontes iuris Germanici antiqui* (ed. Victor Krause 1894) S. 7 ff. vorgenommen.

		Druck	Basel
S. 7	Z. 15	<i>satagerunt</i>	<i>satagerunt</i>
	„ 26	<i>est</i>	fehlt
	„ 26	<i>recens</i>	folgt nach <i>diu</i> (Z. 27)
S. 8	„ 1	<i>regum regis</i>	<i>regis regum</i>
	„ 22	<i>redditurus</i>	<i>redditurus sit</i>
	„ 25	<i>Non audiat</i>	<i>ut non audiat</i>
S. 9	„ 3/4	<i>praemonstraverunt</i>	<i>demonstraverit</i>
	„ 34	<i>teneat</i>	<i>tenet</i>
S. 10	„ 1	<i>episcopo officii sui rationem</i> <i>denunciat</i>	<i>episcopi officium demonstrat</i>
	„ 5	<i>praecipit</i>	<i>præcepit</i>
	„ 7	<i>attendere</i>	<i>adattendat</i>
	„ 15	<i>exaltatur</i>	<i>exaltabitur</i>
	„ 18	<i>monstrat</i>	<i>demonstrat</i>
S. 11	„ 17	<i>est</i>	fehlt
	„ 19	<i>qui</i>	<i>quia (= Busaeus)</i>
S. 12	„ 1	<i>Perfecto</i>	<i>et perfecto</i>
	„ 14	<i>exteriori fortitudine</i>	<i>exercitii fortitudinem</i>
	„ 15	<i>et (Korr. Sirmonds; Bus. in)</i>	<i>et</i>
	„ 16	<i>interiori fortitudine, bonis mo-</i> <i>ribus exerceri</i>	<i>interiorem fortitudinem per bo-</i> <i>nos mores exercere</i>
	„ 17	<i>dominandi per</i>	<i>dominandi virtus per</i>
	„ 17/18	<i>fortitudo</i>	fehlt

<sup>1</sup> Offenkundige Verschreibungen oder Verlesungen, auch unwesentlichere Varianten sind hier nicht mit angegeben, ebenso keine Orthographica. — Alles in allem ist zu urteilen, daß sich durch Heranziehung unseres neu ans Licht gekommenen Kodex, obgleich durch grobe Versehungen und Unkenntnis der Abschreiber die Lesarten offenbar in nicht wenigen Fällen schlecht und unrichtig ausfielen, gegenüber *Busaeus* mehrfach ein genauerer und gesicherterer Text ergibt. Einige Verbesserungen *Sirmond*s, auch *Probus*, besonders auch eine Konjektur von *Watz* (S. 24 Z. 34) bestätigen sich als zutreffend.

<sup>2</sup> ‘orthographia non mutata, sed locis tantum depravatis correctis.’

		Druck	Basel
S. 12	Z. 18	<i>ergo</i>	<i>igitur</i>
	„ 18	<i>hos</i>	<i>his</i>
	„ 19	<i>et ordinationem</i>	<i>et fehlt</i>
	„ 20	<i>pariter</i>	<i>fehlt</i>
	„ 20/21	<i>minime constare illius potest</i>	<i>illius constare minime poterit</i>
	„ 24	<i>pendent in eo</i>	<i>sub illo sunt</i>
	„ 27	<i>forte firmetur et alicui fortiori adhaereat</i>	<i>fixus firmiter alicui fortiori hereat</i>
	„ 29	<i>delabitur</i>	<i>labitur</i>
	„ 30	<i>princeps</i>	<i>principes</i>
	„ 31	<i>omne, quod continet</i>	<i>omnis qui ei consentit</i>
	„ 34	<i>implacabili</i>	<i>plagali</i>
S. 13	„ 3	<i>sanctorum scripturarum</i>	<i>scripturarum sanctorum</i>
	„ 27	<i>quam et</i>	<i>quamque et</i>
	„ 34	<i>sacramenti</i>	<i>sacramento</i>
S. 14	Z. 1	<i>sua</i>	<i>fehlt</i>
	„ 8	<i>diaconi</i>	<i>diaconii</i>
	„ 27	<i>privent</i>	<i>priventur</i>
	„ 29	<i>inlicide (Korr. Sirmonds; Bus. inclite)</i>	<i>inlicide</i>
	„ 33	<i>item</i>	<i>fehlt</i>
S. 15	„ 9	<i>illis</i>	<i>illius</i>
	„ 15	<i>et</i>	<i>ut</i>
	„ 22	<i>[pertinebat, sed]</i>	<i>fehlt</i>
	„ 23	<i>quibusque</i>	<i>quibuscunque</i>
	„ 32	<i>nobili</i>	<i>nobilis</i>
S. 16	„ 3	<i>in secundo</i>	<i>in fehlt</i>
	„ 25	<i>quam</i>	<i>que</i>
	„ 27	<i>introducto</i>	<i>intro</i>
	„ 31/32	<i>canonicae vel monasticae</i>	<i>canonica vel monastica (vgl. Var. i)</i>
	„ 37	<i>agenda</i>	<i>agendum</i>
S. 17	„ 8	<i>aliter</i>	<i>alter</i>
	„ 21	<i>in hoc</i>	<i>hoc in</i>
	„ 27	<i>decerneret</i>	<i>discerneret</i>
	„ 29	<i>iustitia</i>	<i>et iustitia</i>
S. 18	„ 9	<i>essent segnes</i>	<i>esset segnis</i>
	„ 18	<i>respiceret</i>	<i>respicerent</i>
	„ 27	<i>noluissernt</i>	<i>voluissernt</i>
	„ 33	<i>considerarentur</i>	<i>consideraretur</i>
	„ 38	<i>intra</i>	<i>infra</i>
S. 19	„ 23	<i>potuissent</i>	<i>potuisset</i>
	„ 24	<i>diutinum</i>	<i>divinum</i>

		Druck	Basel
S. 19	Z. 26/27	<i>destitueretur</i>	<i>destrueretur</i>
	„ 27	<i>eorum qualitatem</i>	<i>qualitatem eorum</i>
	„ 31	<i>placerent</i> (vgl. Var. n)	<i>placeret</i>
	„ 33	<i>ministrarent</i>	<i>imministrarent</i>
S. 20	„ 6	<i>quod</i>	<i>quo</i>
	„ 13	<i>discipulis</i>	<i>in discipulis</i>
	„ 14	<i>magistro</i>	<i>a magistro</i>
	„ 15	<i>locisque</i>	<i>locumque</i>
	„ 16	<i>ut</i>	<i>et</i>
	„ 17	<i>consolarentur</i>	<i>consolaretur</i>
	„ 19	<i>vel</i>	<i>fehlt</i>
	„ 22	<i>palatium</i>	<i>palatio</i>
	„ 22	<i>erat</i>	<i>fehlt</i>
	„ 22	<i>quod</i>	<i>vel</i>
	„ 23/24	<i>sufficerent</i>	<i>sufficeret</i>
	„ 29/30	<i>conservari</i>	<i>conservare</i>
S. 21	„ 4	<i>futuri</i>	<i>futuro</i>
	„ 21	<i>tractatum</i>	<i>tractandum</i>
	„ 26	<i>si quid ita exigeret</i>	<i>si qua ita exigendum</i>
	„ 31	<i>magnatibus</i> (Korr. Sirmonds)	<i>magna nimis</i> (vgl. Var. s)
	„ 37	<i>ut</i>	<i>fehlt</i>
	„ 37	<i>excepta vita aeterna</i>	<i>excepto vitam aeternam</i>
S. 22	„ 3	<i>qua</i>	<i>quia</i>
	„ 7	<i>hoc</i>	<i>cum hoc</i>
	„ 13	<i>in perpetuo caelari</i>	<i>in perpetuum celari</i>
	„ 17	<i>turbat</i>	<i>turbatum</i>
	„ 20	<i>ei</i>	<i>fehlt</i>
	„ 25 f.	<i>Apocrisiarius autem, id est capellanus vel palatii custos, et camerarius</i>	<i>P[al]acii custos et camera[rius], apocrisiarius autem, id est (Hs.: idem) capellanus vel parius</i>
	„ 32	<i>mentis</i>	<i>mortis</i>
	„ 33	<i>iubebatur</i>	<i>videbatur</i>
	„ 35	<i>insperatum</i> (Korr. Sirmonds)	<i>insperatum</i>
	„ 37	<i>esset</i>	<i>erat</i>
S. 23	Z. 17	<i>priorum imitati</i>	<i>piorum imitari</i>
	„ 21	<i>quascunque vel</i>	<i>vel quascunque</i>
	„ 23	<i>ordinarent</i>	<i>fehlt</i>
	„ 24	<i>miserante</i>	<i>fehlt</i>
	„ 30	<i>quin et</i>	<i>qui et</i>
	„ 35	<i>sunt</i>	<i>fiunt (Hs.: siunt)</i>
	„ 36	<i>die</i>	<i>fehlt</i>
S. 24	„ 2	<i>data a Deo</i>	<i>a Deo data</i>

	Druck	Basel
S. 24 Z. 4	<i>essent</i>	<i>est</i>
„ 10	<i>in</i>	<i>fehlt</i>
„ 13	<i>cum</i>	<i>fehlt</i>
„ 18	<i>intra</i>	<i>infra</i>
„ 25	<i>comites</i>	<i>omnes</i>
„ 27/28	<i>sive absente rege, occurreret</i> (Korr. Prous)	<i>seu absente regi occurrerent</i>
„ 34	<i>noscendi</i> (Konjektur v. Waitz; <i>vescendi</i> Bus.)	<i>noscendi</i>
„ 39	<i>dignum</i> (Korr. Sirmond's; <i>digna</i> Bus.)	<i>dignum</i>
S. 25 „ 7	<i>angula</i>	<i>angulo</i>
„ 11	<i>tacta</i>	<i>tracta</i>
„ 33	<i>Gregorius dicit</i>	<i>dicit Gregorius</i>